

Erste Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Entschädigungsverordnung vom 24.01.2003 (GVOBl. S. 7), zuletzt geändert am 10.11.2006 (GVOBl. S.266) wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung am (...) folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 9 Abs. 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 BRKG. Das erhebliche dienstliche Interesse nach § 5 Abs. 2 BRKG wird festgestellt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norderstedt, den (...)

Stadt Norderstedt

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister